

Sparte Handel

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 220,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 100,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG) | 76,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	38,00 Euro
--	------------

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.